



3003 Bern, 4. Januar 2012

Flughafen Birrfeld

Plangenehmigung

Ersatz Zapfsäulen und Tankautomaten

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 21. November 2011 (Eingang per E-Mail) reichte der Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Aargau (AeCS, RV Aargau), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für den Ersatz der «AVGAS 100 LL»-Zapfsäulen und zwei Tankautomaten ein.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Die bestehenden «AVGAS 100 LL»-Säulen sollen aufgrund ihres Alters, der Schwierigkeit der Beschaffung von Ersatzteilen und der zunehmenden Reparaturen ersetzt werden. Die bestehenden Rohrleitungen und Filter werden nicht geändert. Ebenso bleiben die bisherigen Säulenstandorte bestehen. Die neuen Zapfsäulen werden auf die bestehenden Säulenrahmen montiert. Die Ausführung der kurzen Leitungen erfolgt in rostfreiem Stahl. Die neuen Zapfsäulen der Firma Dresser Wayne entsprechen dem aktuellen Stand der Technik (inkl. Gasrückführungsüberwachung).

Da die Zapfsäulen ausgewechselt werden und die bisherigen Tankautomaten nicht mehr mit den neuen Zapfsäulen kompatibel sind, müssen auch die beiden Tankautomaten ausgewechselt werden. Die neuen Automaten der Firma Hectronic (einer mit Standfuss, der andere als Wandmontage) können vorprogrammiert werden, so dass sich eine Falschbetankung ausschliessen lässt. Die neuen Tankautomaten werden am gleichen Standort wie die bestehenden Tankautomaten installiert; sie entsprechen den neusten Vorschriften und sind für Datenübertragungen zugelassen.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst Projektbeschriebe der Zapfsäulen und der Tankautomaten mit Detailangaben der Herstellerfirmen Dresser Wayne und Hectronic.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seiner zuständigen Fachstelle zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 Stellungnahme

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, vom 21. November 2011.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Zapfsäulen und Tankautomaten sind Bestandteil der Tankstelle, die dem Betrieb des Flughafens dient. Die Tankstelle ist eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstelle des BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die luftfahrtspezifischen Anforderungen werden durch die zuständige Fachstelle des BAZL geprüft. Ohne Erfordernis einer luftfahrtspezifischen Prüfung wäre das Vorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. g VIL plangenehmigungsfrei. Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Ersatz der Zapfsäulen und der Tankautomaten liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass die verlangten Anforderungen eingehalten sind, sofern die Auflagen gemäss Bericht vom 21. November 2011 umgesetzt werden.

Die Auflagen gemäss Ziffern 1 bis 4 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 21. November 2011 sind verbindlich und einzuhalten.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das

BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet. Dem Bundesamt für Umwelt, den kantonalen Behörden, der regionalen Bauverwaltung Birr-Lupfig und der Gemeinde Lupfig wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben des Aeroclubs der Schweiz, Regionalverband Aargau, wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Ersatz der bisherigen «AVGAS 100 LL»-Zapfsäulen und der beiden bisherigen Tankautomaten durch neue Zapfsäulen und Automaten.

1.1 Standort

Flughafen Birrfeld, Gemeinde Lupfig

1.2 Massgebende Unterlagen

- Projektbeschriebe der Zapfsäulen und der Tankautomaten mit Detailangaben der Herstellerfirmen Dresser Wayne und Hectronic;
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, Stellungnahme vom 21. November 2011.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen, sofern nicht durch Auflagen in der vorliegenden Verfügung ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen gemäss Ziffern 1 bis 4 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 21. November 2011 sind verbindlich und einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller auferlegt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig (mit Beilagen).

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau;
- Aargauische Gebäudeversicherung, Brandschutz, Bleichemattstrasse 12/14, Postfach, 5001 Aarau;
- Regionale Bauverwaltung Birr-Lupfig, Föhrenweg 1, 5242 Birr;
- Gemeindeverwaltung Lupfig, Breitenstrasse 14, Postfach, 5242 Lupfig;
- Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Genehmigte Unterlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.